

24.11.06

A - G

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung
des Tierseuchengesetzes und des Tierschutzgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 9. November 2006 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 16/3299 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur
Änderung des Tierseuchengesetzes und des Tierschutzgesetzes
– Drucksache 16/2292 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.12.06
Erster Durchgang: Drs. 308/06

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 22 das Wort „Überwachung“ durch die Wörter „Überwachung, Ausnahmen“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 7 wird das Wort „züchterischen“ gestrichen.
3. In § 2 Nr. 9 wird das Wort „hybriden“ durch das Wort „registrierten“ ersetzt.
4. In § 2 Nr. 16 werden die Wörter „Übertragung oder“ gestrichen.
5. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Vor einer Anzeige nach Satz 2 dürfen sie im Hinblick auf ein im Inland gehaltenes Tier weder eine Eintragung in ein Zuchtbuch oder Zuchtregister vornehmen noch eine Zuchtbescheinigung oder eine Herkunftsbescheinigung ausstellen.“
6. In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 Buchstabe a“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „sowie einer nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
8. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 werden der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„5. in entsprechender Anwendung der Nummern 1 und 2 Anforderungen und Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung zu regeln, soweit solche Grundsätze nicht durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft geregelt sind.“
9. In § 8 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 2.
10. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. in einer Besamungsstation gewonnen und behandelt und in einer Besamungsstation oder in einem Samendepot gelagert worden sein,“.
11. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird nach den Wörtern „einer Leistungsprüfung“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

12. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „Die zuständige Behörde kann“ werden die Wörter „in Einzelfällen“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „von Einzeltieren“ werden gestrichen.
 - c) Das Wort „gewährleistet“ wird durch das Wort „nachgewiesen“ ersetzt.
13. In § 14 Abs. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann“ die Wörter „durch die zuständige Behörde“ eingefügt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eizellen und Embryonen dürfen nur an
 1. Tierhalter zur Verwendung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Satz 1,
 2. Embryo-Entnahmeeinheiten nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 abgegeben werden.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „gewonnen und behandelt“ durch die Wörter „gewonnen oder behandelt“ ersetzt.
15. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann“ die Wörter „durch die zuständige Behörde“ eingefügt.
16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „aus einem Drittland stammen, für das kein Verzeichnis nach Buchstabe a vorliegt, oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird nach den Wörtern „einer Leistungsprüfung“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
17. In § 22 wird in der Überschrift nach dem Wort „Überwachung“ ein Komma sowie das Wort „Ausnahmen“ angefügt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
„3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 eine Eintragung vornimmt oder eine Bescheinigung ausstellt,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 16 werden die neuen Nummern 4 bis 17.
 - cc) Nummer 11 (neu) wird wie folgt gefasst:
„entgegen § 15 Abs. 5 Eizellen oder Embryonen gewinnt oder behandelt,“.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14 und 15“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3, 5, 10, 12 oder 13“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 4, 6, 11, 13 oder 14“ ersetzt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „wenn nicht bis zum“ die Wörter „Ablauf des 31. Dezember 2013“ einzufügen und der Klammerzusatz gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 gelten nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen als Anerkennungen nach § 3 dieses Gesetzes, soweit und solange ein Fall des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegt.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Nach § 17 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), erteilte Ausnahmen gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 22 Abs. 6 dieses Gesetzes.“

20. In Anlage 3 wird Zeile 1 Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 2006/427/EG vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EU Nr. L 169 S. 56).“

21. In Anlage 3 wird Zeile 1 Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Anforderungen nach Kapitel III Nr. 2 des Anhangs der Entscheidung der Kommission 2006/427/EG vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EU Nr. L 169 S. 56).“

b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom“ die Angabe „19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1659)“ eingefügt. Die Klammerzusätze sowie die Fußnote werden gestrichen.

- c) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Wörtern „das zuletzt durch Artikel 16a des Gesetzes vom“ die Angabe „13. April 2006 (BGBl. I S. 855)“ eingefügt. Die Klammerzusätze sowie die Fußnote werden gestrichen.

- d) Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

**„Artikel 5
Änderung des Arzneimittelgesetzes**

In § 141 Abs. 11 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) wird die Angabe „1. Januar 2007“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Artikel 5 und 6 werden die neuen Artikel 6 und 7.

- f) Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Neuordnung des Tierzuchtrechts sowie zur Änderung des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes“.